

Wissenswertes

Formulare Genehmigungen



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Einteilung der Abfallarten	5
3	Formulare	7
4	Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle (VN)	9
5	Vereinfachter Sammelnachweis (VS)	11
6	Übernahmescheine	12
7	Entsorgungsnachweis	14
8	Sammelentsorgungsnachweis	18
9	Begleitscheine	19
10	Transportgenehmigung	22
11	Checkliste - Alles im Überblick -	24
12	Abfallkonzepte	25
13	Abfallbilanz	27
14	Ausnahmen / Sonstiges	29
15	Nachweisbuch	30
16	Impressum	31

1 Allgemeines

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und das untergesetzliche Regelwerk – insbesondere die Nachweisverordnung – regeln die Beseitigung, Verwertung, Entsorgung und den Transport von Abfällen.

Seit dem 7. Oktober 1996, dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG, und spätestens ab 1.1.1999 gelten neue Vorschriften bei der Überwachung der Entsorgung von Abfällen. Die früher geltende Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung ist außer Kraft getreten.

Aufgrund dessen müssen die einzelnen Abfallerzeuger, insbesondere gewerbliche Erzeuger wie Handwerksbetriebe etc., nachweisen, wie sie ihre Abfälle entsorgen. Zu diesem Zweck sind die o.g. Verordnungen zu beachten und einige Formulare auszufüllen.

Wie alle amtlichen Vordrucke stoßen diese Formulare auf wenig Gegenliebe. Häufig sind sie schwer verständlich, so dass sie unvollständig ausgefüllt werden oder eine Beantragung gänzlich unterbleibt, bis man dazu gezwungen wird (Abweisung an der Deponie, Verkehrskontrolle, Bußgeldbescheid, Probleme bei Auftragsvergaben etc.).

Diese Informationsschrift soll Ihnen den Umgang mit einigen Formularen leichter machen.

Sie als Abfallerzeuger sind verpflichtet, sich über die ordnungsgemäße Entsorgung zu informieren. Mit anderen Worten: Durch die Auftragsvergabe an eine Firma sind Sie nicht der Verantwortung enthoben. Dies wurde mittlerweile durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt.

**Formulare,
Formulare!**

Worum geht's?

Die Abfallberatung hat Gewerbeabfall-Konzepte für viele Berufszweige (vom Bauhandwerk bis zum Friseur) herausgegeben, in denen aufgeführt ist, welche Abfallarten beim jeweiligen Berufszweig anfallen könnten und wie diese eingestuft werden (siehe Punkt 2).

Bei noch offenen Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisverwaltungsbehörde oder an Ihre Abfallberatung.

**„Wie heißt
mein Abfall?“**

2 Einteilung der Abfallarten

Je nach Art der Abfälle müssen vom Erzeuger, Beförderer und Entsorger verschiedene Nachweise geführt werden.

Hierbei werden die Abfallarten in vier Kategorien eingeteilt:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfallarten zur Verwertung oder zur Beseitigung
2. überwachungsbedürftige Abfallarten zur Beseitigung
3. überwachungsbedürftige Abfallarten zur Verwertung
4. nicht überwachungsbedürftige Abfallarten zur Verwertung

Generell lässt sich sagen, dass alle Abfallarten zur Beseitigung entweder in der BestbÜAbfV aufgeführt und somit **besonders überwachungsbedürftig** sind oder, wenn sie dort nicht aufgeführt sind, lediglich **überwachungsbedürftig** sind.

Die überwachungsbedürftigen Abfallarten zur Verwertung sind in der „Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestÜVAbfV -“ aufgeführt.

Alle übrigen Abfälle zur Verwertung sind nicht überwachungsbedürftig.

**In die
kommunale
Mülltonne -
keine
Nachweise!**

Zu welchen Abfallarten Ihre Abfälle gehören, können Sie dem Gewerbeabfall-Konzept für Ihren Berufszweig entnehmen.

Bei den überwachungsbedürftigen Abfallarten muss ein vereinfachter Nachweis und ein Übernahmeschein oder ein vereinfachter Sammelnachweis und ein Übernahmeschein geführt werden.

Bei den besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten muss ein Entsorgungsnachweis und ein Begleitschein oder ein Sammelentsorgungsnachweis, ein Übernahmeschein und ein Begleitschein geführt werden.

**Gewerbeabfall-
Broschüre
bei der
Abfallberatung
holen!**

3 Formulare

Formulare der Nachweisverordnung

- ✓ vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung (VN)
- ✓ vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung (VS)
- ✓ Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung (EN)
- ✓ Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung (SN)
- ✓ Anzeige gemäß § 11 der NachweisV (AA)
- ✓ Begleitschein
- ✓ Übernahmeschein

Formulare der Transportgenehmigungsverordnung

- ✓ Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung (AT)
- ✓ Transportgenehmigung (TG)

Formulare

der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

- ✓ Abfallwirtschaftskonzept (KB)
- ✓ Abfallbilanz (KB)

Die Bedeutung der einzelnen Begriffe, die Anwendung, die Handhabung und der Umgang mit den Formularen sind in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4 Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle (VN)

Für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und für überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung muss ein vereinfachter Nachweis geführt werden, wenn die **jährliche Menge pro** Abfallart/-schlüssel **5 Tonnen** übersteigt.

Sollten beim Abfallerzeuger **weniger** als 5 Tonnen Abfälle je Abfallart/-schlüssel jährlich anfallen, benötigt der Erzeuger bei Eigentransporten keinen Nachweis - auch keinen Übernahmeschein. Bei der Beförderung durch einen gewerbsmäßigen Beförderer erfolgt der Nachweis i. d. R. über den VS des Beförderers (siehe Punkt 5).

Die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung sind in der BestüVAbfV aufgeführt.

Alle Abfälle, die beseitigt werden, sind überwachungsbedürftig, d.h. sie sind **überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung** (Ausnahme: alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle). Näheres zur Einteilung finden Sie bei Punkt 2.

Alle Abfälle, die Sie über die kommunale Müllabfuhr (Mülltonne etc.) entsorgen, unterliegen nicht der Nachweisführung.

Der vereinfachte Nachweis (VN) besteht aus drei Teilen:

- ✓ Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)
- ✓ Verantwortliche Erklärung (VE)
- ✓ Annahmeerklärung (AE)

**Sammel-
nachweis**

Vorgehensweise

Der Erzeuger füllt das Deckblatt (EN) und die verantwortliche Erklärung (VE) aus, unterschreibt sie und sendet beides an den Entsorger (Verwerter oder Beseitiger).

Der Entsorger (z. B. Mülldeponie oder Verbrennungsanlage) füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und schickt alle Formulare (EN + VE + AE) an den Erzeuger zurück.

Im vereinfachten Nachweis ist ggf. die Gültigkeitsdauer vermerkt (siehe Seite 2 der VE bzw. Angaben in der AE).

Dieser vereinfachte Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle ist mit allen Blättern von Ihrem Transporteur oder von Ihnen bei der Beförderung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

**Kopie an den
Beförderer!**

Bedingungen und Auflagen, die Ihnen der Entsorger in die Annahmeerklärungen hineinschrieb, sind natürlich zu beachten.

Die Gültigkeitsdauer der vereinfachten Nachweise (VN) richtet sich nach den Angaben in Ihrer VE und in der AE des Entsorgers.

Grundsätzlich ist es möglich, den VN unbefristet zu erteilen.

5 Vereinfachter Sammelnachweis (VS)

Der vereinfachte Sammelnachweis (VS) ersetzt den vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN).

Hierbei füllt nicht der Erzeuger, sondern der Beförderer das Deckblatt (EN) und die verantwortliche Erklärung (VE) aus.

Ansonsten sind die Vordrucke und die Verfahrensweise die gleichen wie beim vereinfachten Nachweis.

Der vereinfachte Sammelnachweis ist nur zulässig, wenn alle Abfälle, egal von welchem Kunden, denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben und in ihrer Zusammensetzung gleichartig sind. Im Gegensatz zum Entsorgungsnachweis gibt es beim vereinfachten Sammelnachweis keine Mengengrenze..

Bitte fragen Sie Ihren Beförderer, ob er solche Sammelnachweise besitzt. Ist dies der Fall, lassen Sie sich bitte für Ihr Nachweisbuch eine Kopie geben. Sie müssen dann keinen eigenen VN führen.

**„Beförderer,
mach Du`s!“**

6 Übernahmeschein

Seit 01.01.1999 muss für alle überwachungsbedürftigen Abfallarten zur Verwertung oder zur Beseitigung bei der Übergabe der Abfälle ein Übernahmeschein ausgefüllt werden. Das bedeutet: Wo Sie einen vereinfachten Nachweis führen müssen, muss bei der Übergabe der Abfälle auch ein Übernahmeschein ausgefüllt werden.

Alles legal

Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen und muss für jede Abfallart bei jedem Abfalltransport geführt werden.

Durch den Übernahmeschein kann der Abfallerzeuger beweisen, dass er die Abfälle tatsächlich dem Beförderer übergeben hat.

Verfahrensweise mit einem Übernahmeschein

- ✓ Der Abfallerzeuger füllt die Kästchen Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Entsorgungsnachweisnummer, Menge in Tonnen, Erzeugernummer, Abfallerzeuger aus und unterschreibt den Übernahmeschein.
- ✓ Der Beförderer füllt die folgenden Kästchen aus: Beförderernummer, Datum der Übergabe und Beförderer. Dann unterschreibt er den Übernahmeschein. Anschließend händigt er die Ausfertigung „weiß“ dem Abfallerzeuger aus.
- ✓ Der Beförderer bringt nun die Abfälle zum Entsorger. Dieser füllt die Kästchen Entsorgernummer und Abfallentsorger aus und unterschreibt den Übernahmeschein. Er behält die Ausfertigung „gelb“ und übergibt eine Kopie der Ausfertigung „gelb“ oder einen dritten Durchschlag des Übernahmescheins wiederum dem

Beförderer. Der Beförderer heftet diesen in seinem Nachweisbuch ab.

- ✓ Wechselt während des Transportes der Beförderer, kann dieser entweder eine weitere Kopie des Übernahmescheines dem zweiten Beförderer übergeben oder erneut einen Übernahmeschein ausfüllen. Beim zweiten Fall sollte die Übergabe an den zweiten Beförderer auf dem ersten Übernahmeschein vermerkt werden (Kästchen: Frei für Vermerke).

Verfahrensweise mit zwei Übernahmescheinen

- ✓ Im ersten „Kreislauf“ wird der Übernahmeschein zwischen dem Erzeuger (weiße Ausfertigung) und dem Beförderer (gelbe Ausfertigung) benutzt.
- ✓ Im zweiten „Kreislauf“ wird schließlich ein weiterer Übernahmeschein zur Bescheinigung der Übernahme zwischen dem Beförderer (weiße Ausfertigung) und dem Entsorger (gelbe Ausfertigung) benutzt.

7 Entsorgungsnachweis

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung muss ein Entsorgungsnachweis geführt werden, wenn **insgesamt** mehr als **2 Tonnen jährlich** anfallen (alle besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten zusammengerechnet).

Bei einem Anfall von weniger als 2 Tonnen Abfall je Abfallart benötigt der Erzeuger bei Eigentransporten außer dem Übernahmechein keinen Nachweis. Beim Transport durch einen gewerbsmäßigen Beförderer erfolgt der Nachweis i.d.R. durch den Sammelentsorgungsnachweis des Beförderers (siehe Punkt 8) und den Übernahmechein. Diese Abfallarten sind in der „Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV“ aufgeführt (siehe auch Punkt 2).

Der Entsorgungsnachweis besteht aus:

- ✓ Deckblatt Entsorgungsnachweis (EN)
- ✓ Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- ✓ evtl. Deklarationsanalyse (DA)
- ✓ evtl. Anzeige gemäß § 11 NachweisV (AA)
- ✓ Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (AE)
- ✓ Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (BB).

**Im Gewerbe-
abfallkonzept
nachschiessen!**

Vorgehensweise

Der Erzeuger füllt das Deckblatt Entsorgungsnachweis (EN) und die verantwortliche Erklärung (VE) aus, unterschreibt sie und sendet diese an den Entsorger (Verwerter oder Beseitiger).

Zusätzlich zur verantwortlichen Erklärung und dem Deckblatt muss der Erzeuger ggf. eine Deklarationsanalyse des zu entsorgenden Abfalles beilegen. **Hierbei ist es sinnvoll, vor Auftragsvergabe der Analyse beim Entsorger nachzufragen, welche Stoffe genau untersucht werden sollen.**

Der Entsorger (z.B. die Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern - GSB) füllt die Annahmeerklärung aus.

Anschließend ist, im Gegensatz zum vereinfachten Nachweis, beim Entsorgungsnachweis auch noch die Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde erforderlich (eine Ausnahme besteht beim privilegierten Verfahren - siehe unten).

Bei Beseitigungsanlagen (z.B. Kreismülldeponien oder Abfallverbrennungsanlagen der Kommunen) ist in Bayern die zuständige Bestätigungsbehörde das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach.

Bei Verwertungsanlagen ist in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde (kreisfreie Stadt/Landratsamt) für die Bestätigung zuständig.

Vom Entsorgungsnachweis (EN, VE, DA, AE, BB) ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt eine Kopie an die für Sie zuständige Überwachungsbehörde (in Unterfranken das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt) zu senden.

Eine Kopie des Entsorgungsnachweises muss im übrigen auch dem Abfallbeförderer übergeben werden.

Privilegiertes Verfahren bei Entsorgungsnachweisen

Wenn Ihr Abfallentsorger oder -verwerter ein **Entsorgungsfachbetrieb** ist, entfällt die gebührenpflichtige behördliche Bestätigung. Die behördliche Bestätigung entfällt auch, wenn der Entsorger oder Verwerter von der zuständigen Behörde gemäß § 13 Nachweisverordnung freigestellt wurde (z. B. bei der GSB).

In diesen Fällen senden Sie als Erzeuger eine Kopie des Deckblattes (EN), der verantwortlichen Erklärung (VE) und ggf. auch der Annahmeerklärung oder einer Mitteilung, wo und wie die Abfallart entsorgt werden soll (evtl. auch schon mit der Annahmeerklärung - AE), zusammen mit der ausgefüllten „Anzeige gemäß § 11 der NachweisV (AA)“ an die für Sie zuständige Überwachungsbehörde. Dies wird in der Regel Ihre Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) sein.

Ihre zuständige Behörde teilt Ihnen dann Ihre Anzeigenummer für diesen Entsorgungsnachweis mit. Dieser ist auf dem Formblatt VE Seite 1 bei Nr. 1.7 einzutragen.

Dann ist das Deckblatt (EN) und die verantwortliche Erklärung (VE) an den Entsorger oder Verwerter zu übersenden. Dieser erteilt eine Annahmeerklärung und sendet diese, zusammen mit der EN und der VE, an Sie, den Erzeuger zurück.

Vom Entsorgungsnachweis (EN, VE, AE) ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt eine Kopie an die für Sie, den Erzeuger, zuständigen Überwachungsbehörde zu senden.

Eine Kopie des Entsorgungsnachweises muss im übrigen dem Abfallbeförderer übergeben werden.

Die Gültigkeitsdauer der Entsorgungsnachweise (EN) richtet sich nach den Angaben in Ihrer VE und in der AE des Entsorgers.

„Ihr zertifizierter Entsorger kennt sich aus.“

Grundsätzlich ist es möglich, den EN für 5 Jahre und im „privilegierten“ Verfahren unbefristet zu erteilen.

8 Sammelentsorgungsnachweis

Statt des Entsorgungsnachweises, der vom Erzeuger geführt wird, kann ersatzweise der Beförderer auch einen Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung führen.

Der Sammelentsorgungsnachweis ist nur zulässig, wenn die einzusammelnden Abfälle denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben, in ihrer Zusammensetzung ähnlich sind und wenn beim einzelnen Erzeuger die eingesammelte Menge je Abfallschlüssel und Kalenderjahr 15 Tonnen, bzw. bei einigen wenigen Abfallarten 20 Tonnen jährlich nicht übersteigt.

Es werden dieselben Vordrucke verwendet wie beim Entsorgungsnachweis.

Ansonsten ist von der Kopie des SN's innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt eine Kopie an die für den Erzeuger zuständige Überwachungsbehörde zu senden.

In diesen Fällen erhält der Erzeuger vom Beförderer bei der Übergabe der Abfälle statt eines Begleitscheines „nur“ einen Übernahmechein (der Beförderer stellt erst bei der Abgabe an den Entsorger einen Begleitschein aus und trägt sich als Erzeuger ein).

**„Beförderer,
kümmer´ Du
Dich um den
Papierkram!“**

9 Begleitscheine

Für alle besonders überwachungsbedürftigen Abfallarten zur Verwertung oder zur Beseitigung, d.h. für alle Abfallarten, für die Sie Entsorgungsnachweise führen, muss auch ein Begleitschein geführt werden.

Dies dient auch zur Absicherung des Abfallerzeugers, der so nachweisen kann, dass er die Abfälle tatsächlich dem Beförderer übergab. Der Beförderer kann durch die Begleitscheine nachweisen, dass er die Abfälle tatsächlich bei der Entsorgungsanlage anlieferte bzw. anliefern (und nicht irgendwo im Graben verschwinden) ließ.

Ein Begleitschein besteht aus 6 Durchschreibesätzen. Er wird für jeden Abfalltransport und für jede Abfallart ausgefüllt.

Einige Entsorgungsanlagen bieten Ihren Kunden bereits zum Teil ausgefüllte Begleitscheine an. Die Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll mbH (GSB) kombiniert z.B. die Begleitscheine zusammen mit ihren eigenen Anlieferpapieren.

**„Ich hab´ alles
legal entsorgt“**

Verfahrensweise

- ✓ Vor Übergabe der Abfälle füllt der Erzeuger folgende Kästchen aus: Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Entsorgungsnachweisnummer, Menge, Erzeugernummer, Datum der Übergabe, Firmenname und Anschrift (linke Spalte) sowie die Unterschrift.

Es empfiehlt sich, auch gleich den Beförderer und die Entsorgungsanlage einzutragen.

- ✓ Bei der Übergabe der Abfälle füllt der Beförderer folgende Kästchen aus: Beförderernummer, Datum der Übergabe, Firmenname und Anschrift (mittlere Spalte) sowie die Unterschrift.

Anschließend händigt er dem Erzeuger die weiße Ausfertigung (Blatt 1) aus. Mit der weißen Ausfertigung kann der Erzeuger nachweisen, dass er die Abfälle ordnungsgemäß übergeben hat.

Die restlichen 5 Ausfertigungen nimmt der Beförderer mit.

- ✓ Der Beförderer bringt die Abfälle nun zum Entsorger und händigt diesem die restlichen 5 Durchschreibesätze des Begleitscheines aus.

Der Entsorger füllt nun folgende Kästchen aus: Menge in Tonnen (i. d. R. wird gewogen), Entsorgernummer, Datum der Annahme sowie Firmenname und Anschrift (rechte Spalte) sowie die Unterschrift.

Dann händigt er die gelbe Ausfertigung (Blatt 4) dem Beförderer aus.

Der Entsorger heftet die Ausfertigung „grün“ (Blatt 6) bei sich ab.

Binnen 10 Arbeitstagen übersendet er anschließend die rosa und blauen Ausfertigungen (Blätter 2 und 3) an seine für ihn zuständige Überwachungsbehörde (i.d.R. ist dies die Kreisverwaltungsbehörde, d.h. das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt). Dem Abfallerzeuger schickt der Entsorger die Ausfertigung „altgold“ (Blatt 5) zu.

- ✓ Der Erzeuger heftet die Ausfertigung „altgold“ (Blatt 5), zusammen mit der weißen Ausfertigung (Blatt 1) in seinem Nachweisbuch ab (z.B. beim jeweiligen Entsorgungsnachweis).

Durch die beiden Ausfertigungen der Begleitscheine kann der Abfallerzeuger jederzeit beweisen, dass er die Abfälle ordnungsgemäß dem Beförderer übergeben hat und die Abfälle auch tatsächlich bei der Entsorgungsanlage angekommen sind.

- ✓ Die für den Entsorger zuständige Behörde übersendet wiederum binnen 10 Tagen die Ausfertigung „rosa“ (Blatt 2) an die für den Erzeuger zuständige Überwachungsbehörde (i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörde, d.h. das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt).

10 Transportgenehmigung

Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung transportiert, benötigt gemäß § 49 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz und gemäß § 1 der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung.

Diese Transportgenehmigung erteilt in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Transportgenehmigungsfrei ist die Beförderung von unbelastetem Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), unbelastetem Erdaushub und unbelastetem Straßenaufbruch (teerfrei).

Bei der freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Rücknahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung benötigt der Hersteller oder Vertreiber von der zuständigen Behörde eine Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht, die der Beförderer mitzuführen hat.

Zum Begriff „gewerbsmäßig“:

Gewerbsmäßig handelt jeder Transporteur, der dies gegen Entgelt tut. Dies ist z.B. bei Containerdiensten der Fall.

Nicht gewerbsmäßig handelt aber derjenige, der als Nebenleistung seines Vertrages die anfallenden Abfälle mitnimmt. Dies ist z.B. der Fall bei Handwerksbetrieben, die auf Baustellen, aufgrund des geschlossenen Bauvertrages, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle von der Baustelle mitnehmen und entsorgen.

Im Übrigen benötigen auch **Entsorgungsfachbetriebe** keine Transportgenehmigung für die in der Zertifizierung unter „Einsammeln/befördern“ aufgelisteten Abfälle. Ihre Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (einschließlich der Beförderung) gilt als Ersatz für die Transportgenehmigung. Die Entsorgungsfachbetriebe haben sich dafür einer regelmäßigen Überprüfung durch private Zertifizierer unterzogen.

11 Checkliste - Alles im Überblick -

Art des Formulars	Verwendungszweck	Sonstiges	Nähere Infos bei:
Vereinfachter Nachweis	Deklaration für alle überwachungsbedürftigen Abfälle	Kopie ist beim Transport mitzuführen	Abfallberatung
Entsorgungsnachweis	Deklaration für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	Kopie ist beim Transport mitzuführen	Abfallberatung
Deklarationsanalyse	Untersuchung der Abfälle auf verschiedene Parameter, die für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen relevant sind.	Kopie ist beim Transport mitzuführen	Abfallberatung
Sammelentsorgungsnachweis	Deklaration für die Verwertung/Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die in Sammelentsorgung entsorgt werden können.	wird vom Transporteur gestellt	Abfallberatung, Transporteur
Übernahmeschein	Beleg für die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelnen Charge, die mit Sammelentsorgung entsorgt wurde.	im Nachweisbuch aufbewahren	Abfallberatung, Transporteur
Begleitschein	Beleg für die ordnungsgemäße Entsorgung der einzelnen Charge Ihrer besonders überwachungsbedürftigen Abfälle	im Nachweisbuch aufbewahren	Abfallberatung, Transporteur
Transportgenehmigung	Genehmigungspflichtig sind alle Abfallarten außer Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt. Bei geringen Mengen kann Freistellung von der Genehmigungspflicht erfolgen.	Ist beim Transport mitzuführen	Abfallberatung, Ordnungsamt
Abfallerzeugernummer	Wird für einen Abfallerzeuger von der zuständigen Behörde vergeben, unabhängig von den anfallenden Abfallarten		Abfallberatung
Nachweisbuch	Dient zur Sammlung aller Nachweise, die im Umgang mit überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß der NachwV anfallen		Abfallberatung
Betriebsbeauftragter für Abfall	Muss bei Betrieben bestellt werden, die in § 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall aufgeführt sind		Abfallberatung

12 Abfallkonzepte

Jeder Abfallerzeuger,

- ✓ bei dem jährlich **mehr als 2 Tonnen** besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, alle Abfallarten **zusammengerechnet**, oder
- ✓ bei dem jährlich **mehr als 2000 Tonnen** überwachungsbedürftige Abfälle - **je Abfallschlüssel** - anfallen,

hat ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

Im Abfallwirtschaftskonzept soll dargestellt werden, welche Abfälle voraussichtlich anfallen werden, ob eine Vermeidung möglich ist, wie die Abfälle verwertet oder beseitigt werden etc.

Dieses Abfallwirtschaftskonzept soll dem Erzeuger als internes Planungsinstrument dienen und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (in Bayern: Kreisverwaltungsbehörde bzw. kreisfreie Stadt) vorzulegen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV).

Für das Abfallwirtschaftskonzept kann das Formblatt „Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz“ (KB) verwendet werden.

Sie können das Abfallwirtschaftskonzept auch in anderer Form darstellen, es müssen lediglich die Mindestangaben enthalten sein. Sollten Sie den Vordruck KB nicht verwenden wollen, entnehmen Sie die Mindestangaben bitte § 2 der AbfKoBiV.

Vorgehensweise

Auf dem Formblatt KB ist ‚Abfallwirtschaftskonzept‘ anzukreuzen und einzutragen, für welche Jahre es gelten soll (z. B. 1999 bis 2004). Dann ist die Nr. 1 vollständig und bei der Nr. 2 zumindest die Nr. 2.1 auszufüllen. Bei der Nr. 3 ist einzutragen, wieviele Formblätter (VE, AE, etc.) beiliegen. Bei Nr. 3.8 muß Ort, Datum und Unterschrift eingetragen werden.

Für alle beim Erzeuger anfallenden überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle müssen Entsorgungsnachweise und vereinfachte Nachweise vorhanden sein (siehe Nr. 3 bis 6). Von diesen Nachweisen ist jeweils die verantwortliche Erklärung (VE) und die Annahmeerklärung (AE) zu kopieren und dem Abfallwirtschaftskonzept beizulegen (Sie können das Konzept natürlich auch gleich zusammen mit den VE's und den AE's abheften).

Die Anzahl der verantwortlichen Erklärungen (VE) und Annahmeerklärungen (AE) ist jeweils bei Nr. 3.1 und 3.2 einzutragen. Sofern weitere Formblätter vorhanden sind, sind diese ebenfalls mit der Anzahl einzutragen.

Zusätzlich muss noch das Formblatt „Entsorgungswege/Verbleib bzw. Zuordnung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen“ (EV) ausgefüllt werden. Hierbei ist „Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept, ggf. im Inland“ anzukreuzen. Dann sind die Blattnummer, das 1. Konzeptjahr (z.B. 1999) und die weiteren 4 Konzeptjahre (z.B. 2000, 2001, 2002 und 2003) einzutragen.

Für jede überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfallart (Mengenschwelle s.o.) ist dann der Abfallschlüssel, die laufende Nummer der Annahmeerklärung und der voraussichtliche Mengenanfall bei den Konzeptjahren einzutragen.

13 Abfallbilanz

Jeder Abfallerzeuger,

- ✓ bei dem jährlich **mehr als 2 Tonnen** besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, alle Abfallarten **zusammengerechnet**, oder
- ✓ bei dem jährlich **mehr als 2000 Tonnen** überwachungsbedürftige Abfälle - **je Abfallschlüssel** - anfallen,

hat eine Abfallbilanz zu erstellen.

Für die Abfallbilanz kann ebenfalls das Formblatt „Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz“ (KB) verwendet werden. Sollten Sie den Vordruck KB nicht verwenden wollen, entnehmen Sie die Mindestangaben bitte § 3 der AbfKoBiV.

Im Unterschied zum Abfallwirtschaftskonzept ist beim Formblatt KB lediglich immer das entsprechende „Abfallbilanz“ anzukreuzen.

Am Jahresende ist dann statt dem voraussichtlichen Anfall die tatsächlich angefallene Abfallmenge einzutragen. Diese lässt sich ermitteln, indem Sie die Mengen auf den jeweiligen Begleitscheinen bzw. Übernahmescheinen addieren.

Empfehlenswert ist, vor dem Abfallschlüssel auch die Abfallbezeichnung einzutragen. Dies erspart Ihnen viel Blätterei.

Ausnahmen

In den Abfallwirtschaftskonzepten oder -bilanzen müssen u.a. **nicht** aufgeführt werden:

- ✓ die Abfallart „Beton aus Straßenaufbruch, EAK-Schl.Nr. 17 01 01“, **wenn sie verwertet wird**,
- ✓ besonders überwachungsbedürftige Abfallarten, von denen jährlich weniger als 100 kg anfallen,
- ✓ überwachungsbedürftige Abfallarten, von denen jährlich weniger als 50 Tonnen anfallen.

14 Ausnahmen / Sonstiges

Für viele der genannten Regelungen gibt es Ausnahmetatbestände.

Alle Ausnahmemöglichkeiten aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Wenn Sie von Ihrem Entsorger auf Ausnahmemöglichkeiten hingewiesen werden und sich vergewissern wollen, ob diese möglich sind bzw. unter welchen Voraussetzungen diese normalerweise durchgeführt werden können, wenden Sie sich bitte an Ihre Überwachungsbehörde. In Bayern ist dies die kreisfreie Stadt oder das Landratsamt.

Ebenfalls kann Ihre Abfallberatung Auskünfte geben. Diese hat Gewerbeabfall-Konzepte für die verschiedenen Berufszweige erstellt, z.B. für Kfz-Betriebe, Installateure, Friseure, Baugewerbe u.a. In diesen Info-Schriften finden Sie viele nützliche Tipps zum Umgang mit Abfällen. Sie finden dort auch die überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (mit EAK-Schlüsselnummern) aufgelistet, die in diesem Bereich üblicherweise anfallen.

**„Wie heißt
mein Abfall?“**

15 Nachweisbuch

Wenn Sie alle vorgenannten Formulare in einem Ordner zusammen aufbewahren, ist dies das Nachweisbuch.

Ihr Nachweisbuch muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt erst, wenn der letzte Beleg abgeheftet oder der letzte Eintrag vorgenommen wurde.

Unser Tipp:

Sammeln Sie neben den vorgeschriebenen Nachweisen auch alle Informationen, die Ihnen zu Ihren Abfällen und Betriebsstoffen zur Verfügung stehen, z.B. die Sicherheitsdatenblätter, im Nachweisbuch.

16 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Volker Leiterer	Jürgen Morlok
Landratsamt Schweinfurt	Landratsamt Aschaffenburg
Schrammstr. 1	Bayernstraße 18
97421 Schweinfurt	63739 Aschaffenburg
Tel. (09721) 55-546	Tel. (06021) 394-409
E-Mail:	E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de	juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken